



Geschäftsordnung des Schulvorstandes der Realschule Georgsmarienhütte

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 01.08.2007 (Nds. GVBl. 2006, S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.7.2006.

Gliederung:

- 1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulvorstandes**
- 2. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**
- 3. Nachrücken**
- 4. Vorsitz**
- 5. Sitzungen, Einberufungen**
- 6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Aufgabenverteilung**
- 7. Einspruchsrechte**
- 8. Umsetzung der Beschlüsse**
- 9. Änderung der Geschäftsordnung**
- 10. Inkrafttreten**

1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulvorstandes (§38 a NSchG)

- 1.1 Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- 1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 NSchG.
- 1.3 Der Schulvorstand entscheidet über
 - 1.3.1 die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
 - 1.3.2 den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und der Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - 1.3.3 Anträge auf Genehmigung besonderer Organisation (§ 23),
 - 1.3.4 die Ausgestaltung der Studentafel,
 - 1.3.5 Schulpartnerschaften,
 - 1.3.6 die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
 - 1.3.7 Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
 - 1.3.8 Grundsätze für
 - a. die Durchführung von Projektwochen,
 - b. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - c. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3

2. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht

- 2.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden abzumelden und ihre Vertreterin oder ihren Vertreter zu informieren.
- 2.2 Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen und erhält entsprechend alle Sitzungsunterlagen (§38c NSchG). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des

Schulträgers kann an den Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

- 2.3 Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamten haben das Recht, an den Sitzungen des Schulvorstandes beratend teilzunehmen.
- 2.4 Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. Dieses können auch außerschulische Gäste sein, die einen Beitrag zu bestimmten Tagesordnungspunkten leisten können.

3. Nachrücken

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds nach.
Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den Rest der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die Gruppe gewählt, der das ausscheidende Mitglied angehört.

4. Vorsitz

4. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters erhält die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter das doppelte Stimmrecht.

5. Sitzungen

- 5.1 Der Schulvorstand tagt in der Regel vier Mal im Schuljahr.
- 5.2 Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sitzungen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können. Auf die Belange der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- 5.3 Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln.
Die Sitzungstermine des Schulvorstandes sollten am Anfang eines Schulhalbjahres festgelegt und den anderen Gremien mitgeteilt werden.
- 5.4 Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.
Gleichzeitig mit der Einberufung einer Sitzung sind der Schulleiterrat, der Schülerrat und die Gesamtkonferenz über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.
- 5.5 Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattzufinden.
- 5.6 Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung werden den Mitgliedern des Schulvorstandes möglichst zeitgleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben.
- 5.7 Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die Tagesordnung zu erweitern, wenn die Mehrheit dies beschließt.
- 5.8 Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.

6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Aufgabenverteilung

- 6.1 Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 6.2 An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 6.3 Alle Mitglieder des Schulvorstandes haben volles Stimmrecht. Bei der Stimmabgabe sind sie nicht an die Entscheidungen der sie entsendenden Gremien gebunden. Sie haben ihre Entscheidung auf der Grundlage der im Schulvorstand geführten Diskussion und der

ausgetauschten Argumente Pro und Contra nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse des Gesamtwohls der Schule zu treffen.

- 6.4 Der Schulvorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 6.5 Abweichend von der Konferenzordnung können sich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte bei Entscheidungen über die dort genannten Angelegenheiten, insbesondere über die Schulordnung, der Stimme enthalten.
- 6.6 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die gewählten Vertreter/innen der Lehrkräfte im Wechsel verpflichtet sind. Der Schulvorstand kann beschließen, aus dem Mitgliederkreis der Lehrkräfte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für jeweils ein Jahr zu wählen.
- 6.7 Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch den Schulvorstand auch von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Niederschrift.
- 6.8 Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes führt eine Sammlung der Beschlüsse. Diese Sammlung kann von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern auf Verlangen eingesehen werden.

7. Einspruchsrechte

- 7.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss
 - 7.1.1 gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
 - 7.1.2 gegen eine behördliche Anordnung,
 - 7.1.3 gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt, oder
 - 7.1.4 von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.
- 7.2 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann deren Entscheidung sofort eingeholt werden.
- 7.3 Einsprüche von anderen Mitgliedern des Schulvorstandes sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben ebenso eine aufschiebende Wirkung wie unter (7.2) dargestellt.

8. Umsetzung der Beschlüsse

8. Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

9. Änderung der Geschäftsordnung

9. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

10. Inkrafttreten

11. Diese Geschäftsordnung tritt direkt nach der Genehmigung durch den Schulvorstand in Kraft.

Anhang 1:

Erläuterungen zu Punkt 1.3

Zu 1.3.1:

Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die diesbezüglichen schulischen Gestaltungs- und Entscheidungsbefugnisse werden erweitert. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des erweiterten schulischen Handlungsspielraums trifft der Schulvorstand, die konkrete Ausgestaltung fällt dann in die in der Schule geregelten Entscheidungszuständigkeiten entweder der Lehrkräfte, der Gesamtkonferenz, des Schulvorstands, der Teilkonferenzen oder der Schulleitung. Die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstands schließt nicht aus, dass er erst dann über die Inanspruchnahme des erweiterten schulischen Handlungsspielraums abschließend entscheidet, wenn entsprechende Vorarbeiten durch andere schulische Gremien oder Personen geleistet worden sind.

Zu 1.3.2:

Die Haushaltsmittel, die der Schule vom Land und vom Schulträger der Schule zur eigenen Bewirtschaftung (§ 111 Abs. 2 NSchG) zugewiesen werden, sind mittels eines jährlichen Haushaltsplans zu verteilen und zu bewirtschaften. Der Schulvorstand wirkt dabei nicht bei der Ausstellung des Haushaltsplans mit, sondern lässt sich den fertigen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel vorlegen, kann dabei Rückfragen stellen und so ggf. bereits bei der Bewirtschaftung Einfluss nehmen. Üblicherweise wird ein solcher Plan vor Beginn des Haushaltsjahres zu verabschieden sein. Liegt ein solcher Beschluss noch nicht vor, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Wege der vorläufigen Haushaltsführung tätig werden. In Anlehnung an Art. 66 NV können von ihr oder ihm die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um die Geschäfte der Schule fortzuführen. Anders sieht es am Ende des Haushaltsjahres aus, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel durch den Schulvorstand zu entlasten ist. Das Gesetz selbst knüpft keine Sanktionen an die Nichtentlastung (wie im Übrigen auch § 114 LHO bei der Nichtentlastung der Landesregierung durch den Landtag). Eine Entlastung kann u. U. zunächst nicht ausgesprochen werden, wenn z. B. die Verwendung der Mittel nicht plausibel gemacht werden konnte oder es sogar zu Unzulänglichkeiten gekommen sein sollte. Damit käme ein pflichtwidriges Verhalten der Schulleiterin oder des Schulleiters in Betracht, das Folgen, auch dienstrechtliche, nach sich ziehen kann. Die Versagung der Entlastung wird daher dazu führen, dass die Schulöffentlichkeit, der Schulträger sowie die Schulaufsicht dies zur Kenntnis und ggf. auch zum Anlass nehmen, sich genauer zu informieren und ggf. auch zu handeln. Indirekt kann so auf die nächste Haushaltsplangestaltung Einfluss genommen werden. Im Regelfall wird die Entlastung jedoch nicht versagt werden, da die Aufstellung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in den entsprechenden Schulgremien (Fachkonferenzen, „Haushaltskonferenzen“, erweiterte Schulleitung usw.) sachlich vorbereitet worden sind und entsprechend entschieden worden ist.

Zu 1.3.3:

Von besonderer Bedeutung ist der Beschluss des Schulvorstands über die Führung der Schule als Ganztagschule oder die Einführung von Integrationsklassen nach § 23 NSchG. Erst nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Schulvorstand kann die Schule über die Schulleiterin oder den Schulleiter einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde stellen und das Benehmen mit dem Schulträger herstellen. Obwohl der Schulleiterrat im Schulvorstand vertreten ist, kann der Schulleiterrat dann, wenn im Schulvorstand keine Mehrheit erreicht worden ist, einen Antrag auf Führung als Ganztagschule gleichwohl stellen. Vergleichbares gilt für den Schulträger. Es darf jedoch angenommen werden, dass diese Fälle in Zukunft kaum noch auftreten werden, da die Elternseite durch den Schulvorstand im Vergleich zur Gesamtkonferenz deutlich gestärkt worden ist und die Entscheidung über die Führung als Ganztagschule nicht mehr bei der Gesamtkonferenz liegt.

Zu 1.3.4:

Die Ausgestaltung der Stundentafel gibt Auskunft sowohl über fachspezifische als auch schulprogrammatische Schwerpunkte einer Schule. Dabei geht es nicht nur um die Verteilung der Fachstunden auf die einzelnen Schuljahrgänge, sondern ganz wesentlich auch um das Angebot bestimmter fachlicher Schwerpunkte etwa im musischen, fremdsprachlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, um die Verzahnung von schulischen Unterrichts- und betrieblichen Arbeitsphasen, die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen in Abhängigkeit von der Verteilung der Fachstunden oder um die Einrichtung bestimmter Förderkonzepte im Rahmen der Schülerhöchstwochenstundenzahlen. Da die Fachkonferenzen über die Angelegenheiten entscheiden, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 NSchG) und die Gesamtkonferenz über das Schulprogramm entscheidet (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe b NSchG), wird der Schulvorstand vor seiner Beschlussfassung zu den Stundentafeln die entsprechenden Voten einholen und versuchen, das Einvernehmen herzustellen. Hinzu kommt, dass abschließend die Gesamtkonferenz über das Schulprogramm entscheidet und der Schulvorstand hierzu nur einen Vorschlag machen kann (§ 38 a Abs. 4 NSchG). Kann das Benehmen zwischen Schulvorstand und Gesamtkonferenz bezüglich des Schulprogramms nicht hergestellt werden, entscheidet die Gesamtkonferenz.

Zu 1.3.5:

Für die Schulpartnerschaften gilt Vergleichbares wie für die Stundentafeln, wenn auch in etwas abgeschwächter Weise. Schulpartnerschaften werden z. B. zur Förderung der Mehrsprachigkeit, der politischen Bildung (z.B. „Europaschule“), der Förderung von Schulpartnerschaften oder humanitärer Projekte geschlossen. Sie kennzeichnen das Profil einer Schule. Insoweit wird der Schulvorstand vor seiner Beschlussfassung auch hier den Sachverstand der Fachkonferenzen, ggf. auch der Gesamtkonferenz, einholen.

Zu 1.3.6:

Für die Namensgebung einer Schule ist der Schulträger zuständig, wobei er das Einvernehmen mit der Schule herzustellen hat (§ 107 NSchG). Das Einvernehmen ist dann hergestellt, wenn der Schulvorstand positiv entscheidet. Da in ihm die drei Gruppen der Schule vertreten sind, bedarf es keiner weiteren Rückkopplung des Schulvorstands mit der Gesamtkonferenz oder anderer Schulgremien. Gleichwohl bleibt es z. B. der Gesamtkonferenz aber unbenommen, sich an den Schulvorstand mit eigenen Namensvorstellungen zu wenden, denn der Schulvorstand kann dem Schulträger einen Vorschlag unterbreiten, über den der Schulträger in angemessener Frist zu entscheiden hat.

Zu 1.3.7:

Schulversuche zielen insbesondere auf neue pädagogische und organisatorische Konzepte sowie auf die Fortentwicklung vorhandener Schulmodelle. Hierzu sind in der Regel fachliche und pädagogische Vorstellungen zu entwickeln und entsprechende vorbereitende Arbeiten in verschiedenen schulfachlichen Gremien zu leisten. Der Schulvorstand wird erst in Kenntnis dieser Vorstellungen entscheiden, ob die Schulleiterin oder der Schulleiter nach entsprechender Beschlussfassung im Schulvorstand einen Antrag im Einvernehmen mit dem Schulträger an die Schulbehörde stellt und eine wissenschaftliche Begleitung beantragt (§ 22 Abs.2 u. 3 NSchG). Durch eine hinreichende Dokumentation über die einzelnen Phasen des Schulversuchs wird die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz fortlaufend unterrichten.

Zu 1.3.8:

In vier Bereichen entscheidet der Schulvorstand über Grundsätze, für die Einzelfallentscheidung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, die einzelne Lehrkraft (im

Rahmen des in eigener pädagogischer Verantwortung erteilten Unterrichts) oder eine Teilkonferenz zuständig. Bei der Festlegung der Grundsätze ist der Schulvorstand grundsätzlich gehindert, ein so dichtes Netz von Regelungen zu knüpfen, dass den für die Einzelfallentscheidung Zuständigen kein Gestaltungsspielraum mehr bleibt; insbesondere dürfen deren Handlungs- und Entscheidungsoptionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Grundsätzlich beschließt der Schulvorstand hinsichtlich der Tätigkeit von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grundschulen, also über deren Einsatz, der Durchführung von Projektwochen (z. B. Zeitpunkt und Dauer), der Werbung und des Sponsoring der Schule. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Erlassvorgaben sowie über die jährliche interne Evaluation nach § 32 Abs. 3 NSchG. Insbesondere beim letzten Punkt kann der Schulvorstand auch darüber entscheiden, welches Evaluationsverfahren (EFQM, SEIS o. a.) Anwendung fin-den und auf welche unterschiedlichen Teilbereiche sich die Evaluation in jährlichen Rhythmen erstrecken soll, da es nicht möglich sein wird, alle Teilbereiche von Schule jähr-lich zu evaluieren. Über die Folgerungen und die Verbes-serungsmaßnahmen, die sich aus der schulinternen Eva-luation ergeben werden, entscheidet nicht der Schulvor-stand, sondern die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule. Dies gilt auch für die Folgerungen und Verbesserungsmaßnahmen auf Grund externer Evaluationsverfahren, z. B. bezogen auf die Ergebnisse der Schulinspektion oder der zentralen

Abschlussprüfungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben den Schulvorstand über die Folgerungen sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen fortlaufend zu unterrichten (§ 38 a Abs. 2 NSchG). Die Pflicht der Unter-richtung gilt im Übrigen auch für die Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 3 NSchG) und den Schulträger (§ 38 c Abs. 2 NSchG).

Schlussbemerkung

Als wesentliches Kollegialorgan tritt der Schulvorstand in der Eigenverantwortlichen Schule an die Stelle der Gesamtkonferenz. Die Effizienz seiner Arbeit hängt nicht nur von der verantwortlichen Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ab, sondern auch von dem Willen der drei Gruppenvertretungen, partikulare Interessen in ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtinteresse der Schule zu setzen und dabei den allgemeinen und schulformspezifischen Bildungsauftrag der Schule in den Mittelpunkt der Beratungen und Entscheidungen zu stellen. Insoweit dient die Arbeit des Schulvorstands der Gewährleistung einer in fachlicher und pädagogischer Hinsicht qualitätsvollen Arbeit in der Schule.

Die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstands schließt nicht aus, dass er erst dann über die Inanspruchnahme des erweiterten schulischen Handlungsspielraums abschließend entscheidet, wenn entsprechende Vorarbeiten durch andere schulische Gremien oder Personen geleistet worden sind.

Anhang 2:

Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

§ 38 a

Aufgaben des Schulvorstandes

- (1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.
- (3) Der Schulvorstand entscheidet über
 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23),
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
 5. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),
 6. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
 7. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
 8. die Ausgestaltung der Studententafel,
 9. Schulpartnerschaften,

10. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
11. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
12. Grundsätze für
 - a. die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
 - b. die Durchführung von Projektwochen,
 - c. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.
- (4)
 1. Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.
 2. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

§ 38 b

Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

- (1)
 1. Der Schulvorstand hat bei Schulen mit
 - a. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
 - b. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.
 2. Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1.
 3. Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen.
 4. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen.
 5. Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.

- (2) 1. Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten.
2. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Der Schulvorstand besteht an
 1. Abendgymnasien,
 2. Kollegs und
 3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) 1. Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter
 - a. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiterrat,
 - b. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
 - c. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.
2. Für die Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.
3. Die §§ 75 und 91 gelten entsprechend.
- (7) 1. Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.
2. Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 38 c

Beteiligung des Schulträgers

- (1) 1. Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen.
2. Er erhält alle Sitzungsunterlagen.
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
4. Sie/Er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.
- (3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

- (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.
- (2) 1. Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung.
2. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.
- (3) 1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist.
2. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere
 1. die Schule nach außen zu vertreten,
 2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
 3. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
 4. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.
- (5) 1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses
 - a. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
 - b. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
 - c. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
 - d. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.
2. Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen.
3. Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein.
4. In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden.
5. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.
6. Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.